



Satzung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Data Science

vom 28. Februar 2020
Version 1

Aufgrund von § 6 Abs. 2 Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405), i. V. m. § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02.12.2019 (GBl. S.489) hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 11. Februar 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Soweit in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (ZZVO-HAW) Zulassungszahlen für den Bachelorstudiengang Data Science (DSCB) festgesetzt sind und die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze übersteigt, führt die Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft (HsKA) ein hochschuleigenes Auswahlverfahren gem. § 6 HZG in Verbindung mit §§ 20 ff HZVO durch.

(2) Dabei vergibt die Hochschule im Bachelorstudiengang DSCB nach Abzug der Vorabquoten gem. § 6 Abs. 1 HZG 90 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze für das erste Fachsemester nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin/des Bewerbers für den gewählten Studiengang und der sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeit getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung für das erste Fachsemester muss

1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres,
2. für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres

bei der Hochschule eingegangen sein (**Ausschlussfristen**).

§ 3 Form des Antrages

(1) Der Antrag auf Zulassung erfolgt mittels Online-Verfahren gem. den Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule.

(2) Zusätzlich zu den nach der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung festgelegten Unterlagen sind im Rahmen des Online-Verfahrens folgende Unterlagen beizufügen und hochzuladen:

1. Ggf. Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf (§ 9 Nr. 1);
2. Ggf. Nachweis einer mindestens einjährigen einschlägigen Berufstätigkeit (§ 9 Nr. 2);
3. Ggf. Nachweis über weitere über die in § 8 gewerteten schulischen Sprachkenntnisse hinausgehende Sprachkenntnisse sowie Auslandsaufenthalte von mindestens drei Monaten.

(3) Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung bis zum Ende der Bewerbungsfrist nach § 2 noch nicht vor, gilt § 20 Abs. 6 HZVO.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Der Fakultätsrat bestellt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission. Sie besteht aus zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(3) Unter den Bewerberinnen/Bewerbern erstellt die Auswahlkommission anhand der in §§ 7 bis 9 festgelegten Auswahlkriterien eine aufsteigende Rangliste aufgrund der von der Bewerberin/dem Bewerber im Auswahlverfahren erreichten Messzahl.

(4) Bei Ranggleichheit gilt § 6 Abs. 2 Satz 8 HZG.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 6 Ermittlung der Messzahl

Für die Ermittlung der Messzahl werden die gem. § 7 und § 8 erreichten Punktzahlen addiert und im Anschluss daran wird hiervon die gem. § 9 erreichte Punktzahl subtrahiert.

§ 7 Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird mit dem Faktor 6 multipliziert. Für die Berechnung der Durchschnittsnote gilt § 26 HZVO.

§ 8 Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung

(1) Die in der Oberstufe erbrachte beste Durchschnittsnote im einzelnen Prüfungsfach oder die Durchschnittsnote der Einzelnoten in den Fächern

1. Mathematik
2. Deutsch und
3. Englisch (ersatzweise die bestbenotete fortgeführte Fremdsprache)

werden mit dem Faktor 2 (Mathematik), dem Faktor 1 (Deutsch) und dem Faktor 2 (Englisch bzw. bestbenotete fortgeführte Fremdsprache) multipliziert. Die erreichten Punkte werden addiert.

(2) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

§ 9 Vorerfahrungen

Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten auf einer Skala von 0 bis 10 die folgenden Vorerfahrungen, die über die fachspezifische Eignung des Bewerbers Auskunft geben:

1. abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf,
2. eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit,
3. weitere über die in § 8 gewerteten schulischen Sprachkenntnisse hinausgehende Sprachkenntnisse sowie Auslandsaufenthalte von mindestens drei Monaten.

Die in Ziffer 1 bis 3 erreichten Punkte werden addiert.

§ 10 Abschluss des Verfahrens

Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Hochschulleitung aufgrund der von der Auswahlkommission festgestellten Rangliste.

§ 11 Dokumentation

Der Ablauf des Zulassungsverfahrens ist zu dokumentieren.

§ 12 Einsicht

Innerhalb eines Monats nach Abschluss des Verfahrens (§ 10) ist einer nicht zugelassenen Bewerberin/einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an die Auswahlkommission in angemessener Frist Einsicht in die sie/ihn betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Die Auswahlkommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann die Bewerberin/der Bewerber einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss sie/er dies gegenüber der Auswahlkommission anzeigen und begründen. Die Auswahlkommission entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den 28.02.2020

gez. Prof. Dr. Frank Artinger
Rektor
Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung

Ausgehängt am: 02.04.2020

Abgehängt am: 04.05.2020

Im Intranet veröffentlicht am: 30.03.2020

Zur Beurkundung

Daniela Schweitzer
Kanzlerin